



Wichtige Hinweise zum Erlaubnisverfahren und zur Prüfung vor Inbetriebnahme für Füllanlagen



Der am 01. Januar 2003 in Kraft getretene Artikel 1 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung ersetzt die bis dahin gültige Druckbehälterverordnung in Deutschland. Dadurch ergibt sich für Füllanlagen (Definition siehe Seite 2) folgende Regelung:

Füllanlagen, welche nur Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Druckgeräterichtlinie enthalten, fallen derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich überwachungsbedürftiger Anlagen (siehe §1 Absatz 2 Satz 1 Abschnitt c), aa). Sie sind damit Arbeitsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung.

Füllanlagen (Definition siehe § 2 Absatz 12 BetrSichV) mit einer Leistung von weniger als 10 kg Druckluft/h (ca. 130 l/min) bedürfen keiner Erlaubnis durch die zuständige Behörde (§ 13 BetrSichV) (1) Nr.2) jedoch einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV.

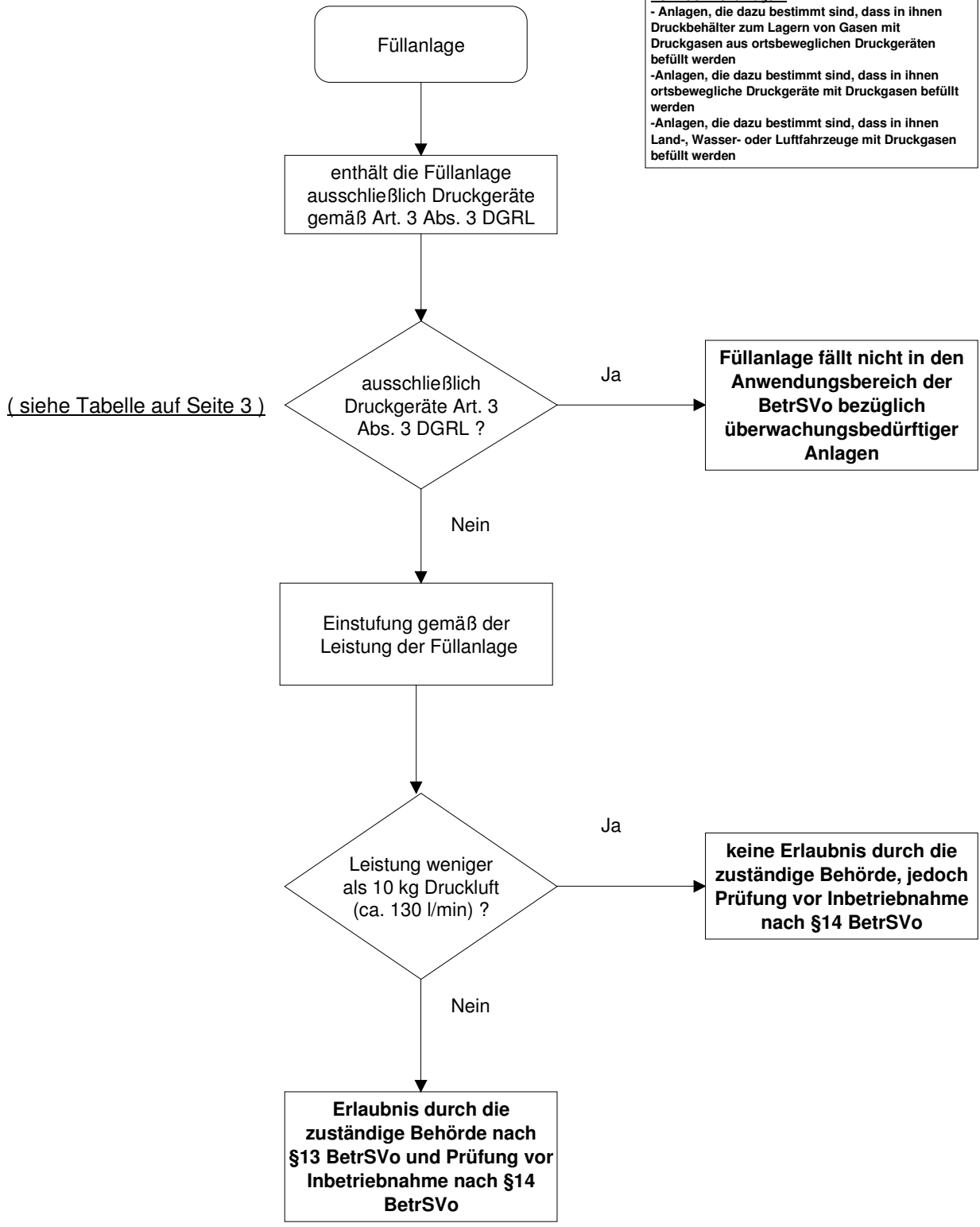
Für Füllanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kg Druckluft/h (ca. 130 l/min) wird eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde nach § 13 BetrSichV notwendig. Die Erlaubnis muß vom Betreiber über die ortsansässigen zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) (z.B. TÜV) beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.

Die ZÜS prüft die Unterlagen zu dem Erlaubnis Antrag und faßt das Ergebnis zu einer gutachterlichen Stellungnahme zusammen. Danach ist der Antrag auf Erlaubnis zusammen mit der gutachterlichen Stellungnahme der ZÜS an die zuständige Behörde einzureichen.

Die zuständige Behörde ist für die Erteilung der Erlaubnis zuständig und erteilt diese, sofern sich aus der Stellungnahme der ZÜS keine Einwände zum Betrieb der Füllanlage ergeben.

Anschließend ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV durch die ZÜS zu beantragen.

Definition Füllanlagen:
 - Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Druckbehälter zum Lagern von Gasen mit Druckgasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten befüllt werden
 - Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen ortsbewegliche Druckgeräte mit Druckgasen befüllt werden
 - Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden





Wichtige Hinweise zum Erlaubnisverfahren und zur Prüfung vor Inbetriebnahme für Füllanlagen



Nicht in den Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich überwachungsbedürftiger Anlagen fallen derzeit folgende serienmäßig ausgelieferte Kompressoren von BAUER:

Anlagentyp (Filtersystem)	Liefermenge in l/min / Behälterkategorie	Erlaubnis durch die zuständige Behörde (nach §13 BetrSichV)	Gutachterliche Stellungnahme durch ZÜS (z.B. TÜV)	Prüfung vor Inbetriebnahme durch ZÜS (nach §14 BetrSichV)
S 30	30 / Art. 3 Abs. 3 DGRL	nein	nein	nein
Junior II (bis P21)	100 / Art. 3 Abs. 3 DGRL	nein	nein	nein
Utilus II (bis P21)	100 / Art. 3 Abs. 3 DGRL	nein	nein	nein
Capitano II Capitano 140 (bis P21)	140 / Art. 3 Abs.3 DGRL	nein	nein	nein
Oceanus (bis P21)	140 / Art. 3 Abs. 3 DGRL	nein	nein	nein
Mariner II Mariner 200 (bis P21)	200 / Art. 3 Abs. 3 DGRL	nein	nein	nein

Eventuelle Veränderungen an o.g. Anlagen durch den Betreiber werden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Sie bedürfen einer gesonderten sicherheitstechnischen Bewertung und können zur Veränderung der Einstufung nach Artikel 3 Absatz 3 Druckgeräterichtlinie führen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unsere **Qualitätssicherung** gerne zur Verfügung.

BAUER KOMPRESSOREN SYSTEMWERK GmbH

JUNI 2004